

Einwohnergemeinde Teuffenthal



Gebührenreglement vom 18.06.2001

Änderungen vom 27.05.2002

Änderungen vom 02.12.2002

Änderungen vom 20.10.2003

Änderungen vom 28.05.2004

Änderungen vom 01.12.2004

Änderungen vom 02.12.2005

Änderungen vom 30.11.2007

Änderung vom 07.12.2012

Änderung vom 01.12.2017

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES.....	3
1.	GEGENSTAND.....	3
2.	BEMESSUNG.....	3
3.	GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
4.	ERHEBUNG	4
II.	GEBÜHRENBEREICHE.....	5
1.	PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
2.	EINWOHNERKONTROLLE	6
3.	ORTSPOLIZEIWESEN	6
4.	WASSERVERSORGUNG	8
5.	ENTSORGUNG	9
6.	BAUWESEN	11
6.1.	BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN	11
6.2.	BAUKONTROLLE	12
6.3.	WEITERE AUFWENDUNGEN	12
6.4.	NACHFÜHRUNG DES VERMESSUNGSWERKS	13
7.	FEUERUNGSKONTROLLE.....	13
8.	STEUERWESEN.....	14
9.	DATENSCHUTZ.....	14
10.	VERSCHIEDENES	14
III.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	AUFLAGEZEUGNIS.....	16

I. Allgemeines

1 Gegenstand

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2 Bemessung

Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3 Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4 Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5 Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebührenschuldner

¹Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

²Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement für Personenbezeichnungen nachfolgend die männliche Form gewählt. Sie gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

4 Erhebung

Art. 7 Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8 Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Art. 9 Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10 Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11 Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14 Verjährung

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15 Personenrecht

Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch Fr. 50.--

Art. 16 Familienrecht

Vormundschaftssachen:
Für die Gemeindegebühren gilt: Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)

Art. 17 Erbrecht

¹ Siegelung, Entsigelung Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein Fr. 30.--

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung Fr. 5.-- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug Fr. 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde Fr. 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB Fr. 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18 Niederlassung und Aufenthalt

- | | |
|--|--|
| ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |

Art. 19 Einbürgerung

- | | |
|----------------------------------|--|
| ¹ Einbürgerungsgebühr | Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1) |
| ² Bearbeitungsgebühr | Aufwandgebühr I |

3. Ortspolizeiwesen

Art. 20 Gesundheitswesen

- | | |
|---|--|
| ¹ Ausstellen eines Giftscheines (BSG 154.21) | Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung |
| ² Lebensmittelkontrolle (BSG 154.21) | Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung |
| ³ Desinfektionen | Aufwandgebühr II |

Art. 21 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

- | | |
|---|-----------------------------|
| ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: | Gebühren gemäss Art. 31 ff. |
| ² Stellungnahme zur | |
| a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |

Art. 22 Handel und Gewerbe

- | | |
|---|-----------------------------|
| ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| ² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons | gleich wie kantonale Gebühr |

- | | |
|---|-----------------------------|
| ³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten | Aufwandgebühr I |
| ⁴ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten | gleich wie kantonale Gebühr |
| ⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung | gleich wie kantonale Gebühr |

Art. 23 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

- | | |
|--|-----------|
| ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | Fr. 40.-- |
| ² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: | |
| – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag | Fr. --.50 |
| – unbefestigter Boden: pro m2/Tag | Fr. --.20 |
| ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) | |
| ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden | |

Art. 24 Leumundszeugnis

- | | |
|--|-----------|
| Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 15.-- |
|--|-----------|

Art. 25 Ausweise

- | | |
|---|---|
| ¹ Passempfehlung / Passverlängerung | Fr. 10.-- |
| ² Identitätskarten | Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3) |
| ³ Verlustmeldung der Identitätskarte | Fr. 10.-- |
| ⁴ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis | Fr. 15.-- |
| ⁵ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis | Fr. 5.-- |

Art. 26 Fundbüro

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| Herausgabe von Fundgegenständen | Fr. 10.-- |
|---------------------------------|-----------|

Art. 27 Lotto, Lotterie, Tombola

- | | |
|--|-----------|
| Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung | Fr. 10.-- |
|--|-----------|

Art. 28 Waffenerwerbsschein

- | | |
|--|--|
| Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungstatthalteramt) | Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1) |
|--|--|

Art. 29 Reklame

Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung Aufwandgebühr I

4. Wasserversorgung

Art. 30 Anschlussgebühr Wasserversorgung

¹Die Gebührenansätze gelten für einen Stand des Berner Baukostenindex der Wohnbaukosten vom 1.4.1991. Bei einer Erhöhung des Indexstandes um 5 Punkte passt der Gemeinderat die Gebührensätze prozentual an.

²Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und den Zuschlägen zusammen.

³Grundgebühr: (Leitungsdurchmesser in Zoll) bis 5/4“ bis 5/4“ Fr. 1'200.—
bis 1 1/2“ Fr. 2'000.—
bis 2“ Fr. 3'600.—

⁴Zuschläge werden erhoben pro Wohnung, Einstellraum, Gewerbebetrieb und Ökonomieteil, sofern sie über eine mit der Wasserversorgung verbundene Leitung verfügen Fr. 300.— pro Zuschlagskriterium

Art. 31 wiederkehrende Gebühren Wasserversorgung ^{1/5/7}

¹Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des in den nachfolgenden Absätzen vorgesehenen Rahmens alljährlich fest. Massgebend ist das Rechnungsergebnis und der voraussichtliche Bedarf gestützt auf den Voranschlag.

²Grundgebühr pro m³/h Nenngrosse des Wasserzählers Fr. 20.— bis Fr. 80.—
Die Grundgebühr wird pro Rata erhoben für Neuanschlüsse und Abtrennungen von Leitungsnetz während der Rechnungsperiode

³Wasserzins pro m³ bezogenes Wasser gemäss Zählerablesung, abzüglich eines in der Grundgebühr eingeschlossenen Anteils von 10 m³. Fr. -.50 bis Fr. 1.80

⁴Die jährliche Löschgebühr beträgt:
- Pauschalgebühr je dauernd bewohnbares Wohngebäude Fr. 60.— bis 100.—
- Pauschalgebühr je übrige GVB-versicherte Gebäude Fr. 10.— bis 30.—

Art. 32 ungemessene Wasserbezüge

¹Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr erhoben

- für Bauwasser usw. pro m³ umbauten Raumes Fr. 1.50 bis Fr. 3.—
- für Wasserbezüge ohne umbauten Raum pro Tag Fr. 7.— bis Fr. 15.—

²Wird beim Hydrant ein Wasserzähler angeschlossen, so sind pro Rata die Ansätze gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 zu verrechnen.

5. Entsorgung

Art. 33 Abfallentsorgung, Grundsätze

¹Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-/Markengebühr.

²Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie, soweit diese nicht durch Gebührenmarken abgedeckt sind, die Kosten der Spezialsammlungen.

³Bei Direktlieferungen grösserer Mengen von Abfall an die Kehrrichtverwertungsanlage sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Anlieferer direkt zu bezahlen.

⁴Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an. Massgebend sind die Berechnungen der AVAG und die Rechnungsergebnisse der Gemeinde Teuffenthal.

⁵Abfälle sind mit den besonderen Gebührensäcken/ Gebührenmarken an den Sammelplätzen oder in bewilligten Containern bereitzustellen. Abfälle, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht abgeführt.

Art. 34 Gebührenrahmen Abfallentsorgung/Kadaverbeseitigung ^{2/6/7}

¹Grundgebühr:

- | | |
|---|------------------------|
| - pro private Wohnung | Fr. 30.— bis Fr. 180.— |
| - pro Ferienwohnung | Fr. 15.— bis Fr. 90.— |
| - Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe pro Betrieb | Fr. 20.— bis Fr. 120.— |
| - Landwirtschaftsbetriebe, wie Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe pro Betrieb | Fr. 20.— bis Fr. 120.— |

²Hauskehricht: pro Sack

- | | |
|--|------------------------|
| - pro Sack bis 17 Liter, Gewicht max. 2.5 kg | Fr. 1.— bis Fr. 2.— |
| - pro Sack bis 35 Liter, Gewicht max. 5.0 kg | Fr. 1.60 bis Fr. 3.80 |
| - pro Sack bis 60 Liter, Gewicht max. 8.5 kg | Fr. 3.20 bis Fr. 6.40 |
| - pro Sack bis 110 Liter, Gewicht max. 18 kg | Fr. 5.80 bis Fr. 11.60 |

³Sperrgut

- | | |
|---|------------------------|
| - Kleinsperrgut, max. 18 kg Gewicht, 1.0 m Länge, 0.5 m Durchmesser | Fr. 5.80 bis Fr. 11.60 |
| - Grobsperrgut, max. 50 kg Gewicht | Fr. 7.80 bis Fr. 15.60 |

⁴wiederverwertbare Abfälle/Sonderabfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht werden oder von getrennten Sammlungen erfasst werden:

- | | |
|--|-----------------------------|
| - wiederverwertbare Abfälle (Glas, Alu, Alteisen, Altpapier usw.) | in Grundgebühr enthalten |
| - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Gewerbebetrieben (max. 10 kg Gewicht oder/und 10 Liter Volumen) | in Grundgebühr enthalten |
| - Sonderabfälle in grösseren Mengen sind von den Verursachern in Absprache mit dem Lieferanten sachgemäss zu entsorgen | auf Kosten des Verursachers |

⁵Die Entsorgungskosten für Tierkadaver werden nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet. Die Betriebskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 35 Abfallentsorgung, Organisation Gebühreneinzug

¹Die AVG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Ab-

sprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Sperrgut-Gebührenmarken, die Einkaufspreise und die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigungen für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

²Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

²Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Art. 36 weitere Gebühren Abfallentsorgung

¹Abfallkontrollen, die zu Beanstandungen führen Aufwandgebühr I

²besondere Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Aufwandgebühr II

³Verfügungen des Gemeinderates betreffend Abfall- und Altmaterialentsorgung (bei Ersatzvornahme zuzüglich Aufwand für Abfallbeseitigung). Aufwandgebühr II

Art. 37 Abfallentsorgung, Gebührenschuldner

¹Die Grundgebühren werden von den am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Liegenschaftseigentümern erhoben. Sie werden jeweils auf 31. August fällig.

²Gebührensäcke und –marken haben die Abfallverursacher (Haushalte, Betriebe) zu bezahlen.

³Gebühren für besondere Dienstleistungen schuldet der Verursacher.

⁴Für Verfügungen setzt der Gemeinderat Gebührenschuldner und –höhe in der Verfügung fest.

Art. 38 Abfallentsorgung, Grundsätze

¹Die Anschlussgebührenansätze basieren auf dem Berner Baukostenindex, Stand 31.12.1997 (119,7 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um mindestens 10 Punkte, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

²Die wiederkehrenden Gebühren setzt der Gemeinderat jeweils nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses und auf Basis des Voranschlages innerhalb des festgesetzten Gebührenrahmens fest.

Art. 39 Abwasser Gebühren ⁴⁷

¹Anschlussgebühr pro Raumeinheit (RE) resp. Einwohnergleichwert (EGW) Fr. 440.—
Pauschale Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser pro Liegenschaft Minimum Fr. 1'320.—
Fr. 800.00 - 1'500.00 pro Liegenschaft

²Grundgebühr:
- pro Wohnung Fr. 100.00 bis 250.00

- pro Gewerbe oder Dienstleistungsbetrieb (mit tatsächlichem Abwasseranfall)
Kleineinleiter Fr. 100.00 bis 250.00
Grosseinleiter nach VSA/FES Richtlinien

³Verbrauchsgebühr pro Wohnung bzw. Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb (Kleineinleiter) je Einwohner resp. Einwohnergleichwert Fr. 40.-- bis 120.--
Grosseinleiter nach Verschmutzungsfaktor nach VSA/FES Richtlinien

⁴ Beitrag an den kantonalen Abwasserfonds pro Einwohner	gemäss Anordnung Kanton
⁵ Pauschale wiederkehrende Regenabwassergebühr pro Liegenschaft	Einfamilienhaus Fr. 40.00 – 80.00/Jahr Mehrfamilienhaus/Gewerbeliegenschaft Fr. 50.00 – 100.00/Jahr

6. Bauwesen

6.1. Baugesuche und Voranfragen

Art. 40 vorläufige, formelle Prüfung

¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

Art. 41 formelle und materielle Prüfung (Baubewilligungsbehörde Gemeinde)

¹ Prüfung auf formelle/offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

Art. 42 koordinierte materielle Prüfung (Baubewilligungsbehörde Gemeinde)

¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.—pro Gesuch
³ Publikation	Fr. 50.--
⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
⁷ Weitere Bewilligungen:	
a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss	Fr. 30.--

Art. 43 Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement

Art. 44 Projektänderungen, Verlängerungen

Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
---	---

Art. 45 vorzeitige Baubewilligung

Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
---	-----------

Art. 46 vorzeitiger Baubeginn

Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
---------------------------------	------------------

6.2. Baukontrolle

Art. 47 Baubeginn

Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
---	-----------

Art. 48 Baukontrollen

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
---	------------------

Art. 49 baupolizeiliche Massnahmen

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
--	------------------

6.3. Weitere Aufwendungen

Art. 50 Planung

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages): Erarbeiten oder Abändern von	
a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II

Art. 51 aussergewöhnliche Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bau-	Aufwandgebühr II
--	------------------

vorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

6.4. Nachführung des Vermessungswerks

Art. 52 Vermessungsnachführung

Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996

Gebührentarif des Regierungsrates

7. Feuerungskontrolle

Art. 53 Feuerungskontrolle, Grundsatz, Gebühreninkasso

¹ Die nachstehenden Bestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 und Art. 14 der Verordnung vom 23.5.1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungsleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16.11.1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz).

²Der Gemeinderat passt die Gebühren der Feuerungskontrolle jeweils auf 1. Oktober der Teuerung an. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise für August. Basis bildet der Landesindex vom August 1993.

³Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen. Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt, welche bei uneinbringlichen Forderungen dem Feuerungskontrolleur den Ausfall ersetzt.

Art. 54 periodische Feuerungskontrolle ³

Die Kosten der periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers der Anlage.

- Gebühr für einstufige Brenner
- Gebühr für mehrstufige Brenner

Fr. 80.-- bis 100.—
Fr. 100.-- bis 120.--

Art. 55 Nachkontrollen Feuerung ³

¹Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Gebühr für erste Nachkontrolle

- für einstufige Brenner
- für mehrstufige Brenner

Gemäss Art. 54
Gemäss Art. 54

³Gebühr für jede weitere Nachkontrolle

Gemäss Art. 54

Art. 56 andere Kontrollen ³

¹Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers zu dessen Lasten

gemäss Art. 54

²Kontrollen auf Anzeige hin, zu Lasten des Eigentümers;

gemäss Art. 54

wenn Ergebnis zu keiner Beanstandung Anlass gibt zu Lasten des Anzeigers

8. Steuerwesen

Art. 57 Steuerveranlagung

- ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.--
- ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

Art. 58 amtliche Bewertung

- ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Kopie) Fr. 10.--
- ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I
- ³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes Fr. 50.--

Art. 58a Hundetaxe

- ¹ Der Gemeinderat erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
- ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 20.00 und CHF 50.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest.
- ⁴ Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

9. Datenschutz

Art. 59 Dateneinsicht

- ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Aufwandgebühr II; unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor
- ² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

10. Verschiedenes

Art. 60 Nachschlagen

- Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Art. 61 Verfügungen

Verfügungen des Gemeinderates zu Geschäften in seiner Zuständigkeit, die in den vorstehenden Bestimmungen nicht besonders geregelt sind Aufwandgebühr II

Art. 62 Bürodienstleistungen für Private

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Art. 63 Gebühreninkasso

¹ Mahnung Fr. 20.--

² Gebührenverfügung Fr. 30.--

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64 Gebührenverordnung

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die:

- a) Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde
- b) Gebührenansätze für jene wiederkehrenden Gebühren, für die dieses Reglement einen Gebührenrahmen festlegt
- c) geltenden Ansätze für die Anschlussgebühren, für welche eine Indexanpassung vorgesehen ist
- d) in diesem Reglement nicht festgelegten Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und weiter zu verrechnende gemeindeeigene Spesenentschädigungen.

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Art. 65 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 66 Anpassung bestehender Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglementes werden die nachfolgenden Bestimmungen in bestehenden Gemeindereglementen abgeändert (neue Fassung):

1. Wasserversorgungsreglement vom 28.6.1991:
 - Art. 51 Abs. 1: Die Anschlussgebühr wird gemäss dem Gebührenreglement der Gemeinde Teuffenthal erhoben.
 - Art. 54: Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu entrichten, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Die Ansätze sind im Gebührenreglement der Gemeinde Teuffenthal festgelegt.
 - Art. 56 Abs. 5: Zahlungsfrist und Verzugszins richten sich nach den Vorschriften des Gebührenreglements der Gemeinde Teuffenthal.
2. Abfallreglement vom 12.6.1992:

- Art. 30 Abs. 2: Die Gebührenregelungen sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).
 - Art. 31 (Randtitel Gebührenreglement): Die Gemeindeversammlung erlässt im Gebührenreglement der Gemeinde Teuffenthal die erforderlichen Vorschriften betreffend
 - die Bemessungsgrundlagen und den Rahmen für die Ansätze der Benützungsgebühren
 - den Rahmen der Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
 - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
3. Abwasserentsorgungsreglement vom 15.6.1998:
- Art. 29 Abs. 2: Die Stimmberechtigten beschliessen im Gebührenreglement der Gemeinde Teuffenthal:
 - a) die Höhe der Anschlussgebühren;
 - b) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
 - c) den Gebührenrahmen für die Grund- und die Verbrauchsggebühren.
 - Art. 29 Abs. 3: Der Gemeinderat setzt die geltenden Ansätze in der Gebührenverordnung fest.
 - Art. 35 Abs. 2: Zahlungsfrist und Verzugszins richten sich nach den Vorschriften des Gebührenreglements der Gemeinde Teuffenthal.

Art. 67 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere folgende Vorschriften:

- a) Gebührenreglement vom 9. Dezember 1989
- b) Tarif zum Wasserversorgungsreglement vom 28. Juni 1991 mit seitherigen Änderungen
- c) Gebührentarif zum Abfallreglement vom 6. Juli 1982 mit seitherigen Änderungen
- d) Gebührenreglement zum Abwasserreglement vom 15. Juni 1998
- e) Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 3. Dezember 1993.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Teuffenthal vom 18. Juni 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. F. Gerber

sig. L. Schindler

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 17. Mai 2001 bis 15. Juni 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 und 21 vom 17. und 25. Mai 2001 bekannt.

Teuffenthal, 17.5.2001

Die Gemeindeschreiberin:

sig. L. Schindler

.....

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
GRUNDSATZ	3
KOSTENDECKUNG, VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	3
BEMESSUNGSARTEN	3
GEBÜHREN NACH AUFWAND	3
PAUSCHALGEBÜHREN	3-4
GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERLASS DER GEBÜHR	4
INKASSO	4
KOSTENVORSCHUSS	4
BENACHRICHTIGUNG	4
FÄLLIGKEIT	4
ZAHLUNGSFRIST	4
VERZUGSZINS	4
VERJÄHRUNG	5
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONENRECHT	5
FAMILIENRECHT	5
ERBRECHT	5-6
NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT	6
EINBÜRGERUNG	6
GESUNDHEITSWESEN	6
GASTGEWERBE UND HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN	6
HANDEL UND GEWERBE	6
INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GRUNDES	7
LEUMUNDSZEUGNIS	7
AUSWEISE	7
FUNDBÜRO	7
LOTTO, LOTTERIE, TOMBOLA	7
WAFFENERWERBSSCHEIN	7
REKLAME	8
ANSCHLUSSGEBÜHR WASSERVERSORGUNG	8
WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN WASSERVERSORGUNG	8-9
UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE	8
ABFALLENTSORGUNG, GRUNDSÄTZE	9
GEBÜHRENRAHMEN ABFALLENTSORGUNG/KADAVERVERBESITIGUNG	9-10
ABFALLENTSORGUNG, ORGANISATION GEBÜHRENEINZUG	9
WEITERE GEBÜHREN ABFALLENTSORGUNG	10
ABFALLENTSORGUNG, GEBÜHRENSCHULDNER	10
ABFALLENTSORGUNG, GRUNDSÄTZE	10-11
ABWASSER GEBÜHREN	10
VORLÄUFIGE, FORMELLE PRÜFUNG	11
FORMELLE UND MATERIELLE PRÜFUNG (BAUBEWILLIGUNGSBEHÖRDE GEMEINDE) ...	11
KOORDINIERTER MATERIELLE PRÜFUNG (BAUBEWILLIGUNGSBEHÖRDE GEMEINDE)	11-12
BERATUNG UND ANTRAGSTELLUNG (GEMEINDE NICHT BAUBEWILLIGUNGSBEHÖRDE)	11
PROJEKTÄNDERUNGEN, VERLÄNGERUNGEN	12
VORZEITIGE BAUBEWILLIGUNG	12
VORZEITIGER BAUBEGINN	12
BAUBEGINN	12
BAUKONTROLLEN	12-13
ART. 50 BAUPOLIZEILICHE MASSNAHMEN	12
ART. 51 PLANUNG	12
ART. 52 AUSSERGEWÖHNLICHE BAUVORHABEN	12
ART. 53 VERMESSUNGSNACHFÜHRUNG	13
ART. 54 FEUERUNGSKONTROLLE, GRUNDSATZ, GEBÜHRENINKASSO	13-14

ART. 55 PERIODISCHE FEUERUNGSKONTROLLE.....	13
ART. 56 NACHKONTROLLEN FEUERUNG.....	13
ART. 57 ANDERE KONTROLLEN.....	13
ART. 58 STEUERVERANLAGUNG.....	14
ART. 59 AMTLICHE BEWERTUNG.....	14
ART. 60 DATENEINSICHT.....	14
ART. 61 NACHSCHLAGEN.....	14
ART. 62 VERFÜGUNGEN.....	14
ART. 63 BÜRODIENSTLEISTUNGEN FÜR PRIVATE.....	15
ART. 64 GEBÜHRENINKASSO.....	15
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
ART. 65 GEBÜHRENVERORDNUNG.....	15-16
ART. 66 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	15
ART. 67 ANPASSUNG BESTEHENDER REGLEMENTE.....	16
ART. 68 INKRAFTTRETEN, AUFHEBUNG BISHERIGER BESTIMMUNGEN.....	16-17